



gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31 idgF

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2) Überarbeitet am: 05.01.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname DKS Glanztrockner Neutral

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) UH60-F33F-ED9N-RADR

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Klarspüler

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Donauchem GmbH Lager Kärnten
A-1030 Wien A-9371 Brückl
Lisztstraße 4 Klagenfurter Straße 17
Tel.: +43 1 71148-0 Tel.: +43 4214 2606-0:

Lager Pischelsdorf A-3435 Pischelsdorf Industriegelände Tel.: +43 2277 90500-0:

Nationaler Kontakt Abteilung SUQ

Telefon: +43 1 71147 1330

Diese Nummer ist nur während folgender Dienst-

zeiten verfügbar Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Fr. 08:00 - 13:00

E-Mail: Dchtechnik@donauchem.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale

Land	Name	Postleitzahl/Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Wien	+43 1 406 43 43

Österreich: de Seite: 1 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Überarbeitet am: 05.01.2021 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Katego- rie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhin- weis
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	2	Eye Irrit. 2	H319
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Achtung

- Piktogramme

GHS07



- Gefahrenhinweise

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P264 Nach Gebrauch gründlich waschen. P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell

vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen

Vorschriften der Entsorgung zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Österreich: de Seite: 2 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2) Überarbeitet am: 05.01.2021

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Fettalkoholalkoxylat	CAS-Nr. 78330-23-1	5-<10	Acute Tox. 4 / H302 Eye Irrit. 2 / H319 Aquatic Chronic 2 / H411	!
Alkohole, C12-15-ver- zweigt und linear, ethoxi- liert propoxyliert	CAS-Nr. 120313-48-6	1-<5	Skin Irrit. 2 / H315 Aquatic Acute 1 / H400 Aquatic Chronic 3 / H412	!
Natriumcumolsulfonat	CAS-Nr. 15763-76-5 EG-Nr. 239-854-6 REACH RegNr. 01-2119489411-37	1-<5	Eye Irrit. 2 / H319	<u>(i)</u>

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgren- zen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Fettalkoholalkoxylat	-	-	500 ^{mg} / _{kg}	oral

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Österreich: de Seite: 3 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Berührung mit den Augen

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, Alkoholbeständiger Schaum, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Chemikalienschutzkleidung, Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. Entfernen von Zündquellen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Österreich: de Seite: 4 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Behälter dicht geschlossen halten. Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Gas/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Unverträgliche Stoffe oder Gemische
- Nicht mischen mit

Andere Chemikalien

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

UV-Einstrahlung/Sonnenlicht

- Geeignete Verpackung

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

Österreich: de Seite: 5 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine Information verfügbar.

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Expositions- weg	Verwendung in	Expositions- dauer
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	DNEL	26,9 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	DNEL	136,3 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	DNEL	6,6 mg/m³	Mensch, inha- lativ	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	DNEL	68,1 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	DNEL	3,8 mg/kg KG/ Tag	Mensch, oral	Verbraucher (private Haus- halte)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS- Nr.	EG-Nr.	Endpunkt	Schwellen- wert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositions- dauer
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	PNEC	0,23 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	PNEC	0,023 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	PNEC	100 ^{mg} / _l	Wasserorga- nismen	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	PNEC	0,862 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Süßwasserse- diment	kurzzeitig (ein- malig)
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	PNEC	0,086 ^{mg} / _{kg}	Wasserorga- nismen	Meeressedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)
Natriumcu- molsul- fonat	15763- 76-5	239- 854-6	PNEC	0,037 ^{mg} / _{kg}	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)

Österreich: de Seite: 6 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Persönliche Schutzausrüstung muss der Verordnung (EU) 425/2016 entsprechen. Sonstige nationale Vorschriften müssen beachtet werden. Die im Folgenden angeführten Normen sind Mindeststandards. Der Anwender muss prüfen, ob darüberhinaus zusätzliche Normen eingehalten werden müssen.

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. (EN 166).



Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	blau
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	>100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündlichkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt

Österreich: de Seite: 7 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Flammpunkt nicht bestimmt Selbstentzündungstemperatur nicht bestimmt Zersetzungstemperatur nicht relevant pH-Wert 7 (20 °C) Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit in jedem Verhältnis mischbar Verteilungskoeffizient Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (logkeine Information verfügbar Wert) 23 hPa bei 20 °C Dampfdruck Dichte und/oder relative Dichte Dichte 0,992 ^g/_{cm³} bei 20 °C Partikeleigenschaften es liegen keine Daten vor **Sonstige Angaben** Angaben über physikalische Gefahrenklassen Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant Entzündbare flüssige Stoffe - Selbstunterhaltende Verbrennung nein Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

9.2

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

Vollständig mit Wasser mischbar.

10.2 Chemische Stabilität

Mischbarkeit

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Österreich: de Seite: 8 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Überarbeitet am: 05.01.2021

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Akute Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Spezies
Fettalkoholalkoxylat	78330-23-1	oral	LD50	500 – 2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Alkohole, C12-15-verzweigt und line- ar, ethoxiliert propoxyliert	120313-48-6	oral	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Natriumcumolsulfonat	15763-76-5	oral	LD50	>7.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte
Natriumcumolsulfonat	15763-76-5	dermal	LD50	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Österreich: de Seite: 9 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Fettalkoholalkoxylat	78330-23-1	LC50	>10 - 100 ^{mg} / _l	Zebrabärbling (Bra- chydanio rerio)	96 h
Fettalkoholalkoxylat	78330-23-1	EC50	>1 - 10 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Fettalkoholalkoxylat	78330-23-1	ErC50	10 ^{mg} / _l	Alge	72 h
Alkohole, C12-15-ver- zweigt und linear, ethoxiliert propoxy- liert	120313-48-6	LC50	1 – 10 ^{mg} / _l	Goldorfe (Leuciscus idus)	96 h
Alkohole, C12-15-ver- zweigt und linear, ethoxiliert propoxy- liert	120313-48-6	EC50	1 ^{mg} / _l	Daphnia magna	48 h
Alkohole, C12-15-ver- zweigt und linear, ethoxiliert propoxy- liert	120313-48-6	EC50	0,1 – 1 ^{mg} / _l	Wasserpflanzen	72 h
Natriumcumolsulfonat	15763-76-5	LC50	>1.000 ^{mg} / _l	Fisch	96 h
Natriumcumolsulfonat	15763-76-5	EC50	>1.000 ^{mg} / _l	wirbellose Wasserle- bewesen	48 h
Natriumcumolsulfonat	15763-76-5	NOEC	31 ^{mg} / _l	Alge	96 h

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Alkohole, C12-15-ver- zweigt und linear, ethoxiliert propoxy- liert	120313-48-6	NOEC	0,1 – 1 ^{mg} / _l	Daphnia magna	21 d
Natriumcumolsulfonat	15763-76-5	Wachstum (EbCx) 10%	1.000 ^{mg} / _l	Mikroorganismen	3 h

Biologische Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Österreich: de Seite: 10 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkeit von Bestandteilen der Mischung

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Fettalkoholalk- oxylat	78330-23-1	Kohlendioxid- bildung	>60 %	28 d		
Alkohole, C12- 15-verzweigt und linear, ethoxiliert pro- poxyliert	120313-48-6	Kohlendioxid- bildung	>60 %	28 d		
Natriumcumol- sulfonat	15763-76-5	Kohlendioxid- bildung	99,8 %	28 d		

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Einschlägige Rechtsvorschriften über Abfall

Abfallverzeichnis

Abfallschlüsselnummern gemäß europäischem Abfallverzeichnis sind herkunftsbezogen definiert. Da dieses Produkt in mehreren Industriebranchen Anwendung findet, kann vom Hersteller keine Abfallschlüsselnummer vorgegeben werden. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln.

Abfallschlüsselnummer:

52725 nach ÖNORM S 2100. Sonstige wäßrige Konzentrate.

Österreich: de Seite: 11 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung nicht zugeordnet

14.3 Transportgefahrenklassen keine

14.4 Verpackungsgruppe nicht zugeordnet

14.5 Umweltgefahren nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

vorschriften

Überarbeitet am: 05.01.2021

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

nicht zugeordnet

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) -Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeichnis	Beschränkung	Nr.
DKS Glanztrockner Neutral	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	R3	3

Legende

R3

1. Dürfen nicht verwendet werden

- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen;
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern

Österreich: de Seite: 12 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Legende

- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden kön-

Überarbeitet am: 05.01.2021

- ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.
 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Gemeinschaftsbestimmungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe und Gemische stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- ă) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut síchtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl - oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht - kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen"
- b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzün-
- der werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Seveso Richtlinie

2012/18/EU (Seveso III)				
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonnen) für die An- wendung in Betrieben der unteren und oberen Klasse	Anm.	
	nicht zugeordnet			

Richtlinie über Industrieemissionen (VOCs, 2010/75/EU)

VOC-Gehalt	0,24 %
------------	--------

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) - Anhang II

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 166/2006/EG über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 98/2013/EU über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für **Explosivstoffe**

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung 111/2005/EG zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

kein Bestandteil ist gelistet

Österreich: de Seite: 13 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Verordnung 648/2004/EG über Detergenzien

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

Bestandteile Bestandteile	Gew% Gehalt (oder Bereich)
nichtionische Tenside	5 % und darüber, jedoch weniger als 15 %
anionische Tenside	unter 5 %
Konservierungsmittel (2-Phenoxyethanol, BENZISOTHIAZOLINONE)	

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

nicht zugeordnet (Flammpunkt höher als 55°C, wassermischbar)

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 deutlich wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkon- zentration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe		10 – < 25 Gew%	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
1.1		Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI): UH60-F33F-ED9N-RADR	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen		ja
9.1	Entzündbarkeit (fest, gasförmig): nicht relevant, (Flüssigkeit)	Entzündlichkeit: nicht brennbar	ja

Österreich: de Seite: 14 / 18

³⁾ der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)** Aktueller Eintrag (Text/Wert) Sicherheitsrelevant 9.1 Zersetzungstemperatur: ja nicht relevant 9.1 Dichte und/oder relative Dichte ja 9 1 Dampfdichte: ja keine Information verfügbar 9.1 Viskosität: ja nicht bestimmt Explosive Eigenschaften: 9.1 ja keine 9.1 Oxidierende Eigenschaften: ja keine 9.1 Partikeleigenschaften: ja es liegen keine Daten vor 9.2 sonstige Angaben: Sonstige Angaben ja es liegen keine zusätzlichen Angaben vor 9.2 Angaben über physikalische Gefahrenklassen: ja Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant 9.2 Entzündbare flüssige Stoffe ja 9.2 Selbstunterhaltende Verbrennung: ja nein 9.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen ja 9.2 Mischbarkeit: ja Vollständig mit Wasser mischbar. 11.2 Angaben über sonstige Gefahren: ja Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. 12.7 Andere schädliche Wirkungen: Andere schädliche Wirkungen ja Es sind keine Daten verfügbar. 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: ja nicht zugeordnet nicht relevant 14.4 Verpackungsgruppe: Verpackungsgruppe: ja keiner Verpackungsgruppe zugeordnet nicht zugeordnet Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ 14.7 Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, ja Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ ADN): Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID ADN) - Zusätzliche Angaben: nicht zugeordnet und ADN. 16 Abkürzungen und Akronyme: ja Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Österreich: de Seite: 15 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-fung, Kennzellinnung und Verpackung (Classifi-Wichtige Literatur und Datenquellen: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-fung, Kennzellinnung und Verpackung (Classifi-16 ja cation, Labelling and Packaging) von Stoffen cation, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2015/830/EU.Beför-derung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). In-ternationaler Code für die Beförderung gefährli-cher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/ 2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli-(IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). cher Güter im Luftverkehr).

Überarbeitet am: 05.01.2021

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigati- on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC- Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

Österreich: de Seite: 16 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Überarbeitet am: 05.01.2021

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

> Abk. Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen IATA/DGR Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) ICAO International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) **IMDG** International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) Index-Nr. Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code LC50 Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebe-LD50 nen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt **LGK** Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland NLP No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer) NOEC No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkuna) Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch PRT **PNEC** Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) **REACH** Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) RID Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) Skin Corr. Hautätzend Skin Irrit. Hautreizend **SVHC** Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) **TRGS** Technische Regeln für GefahrStoffe (Deutschland) VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen) vPvB Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Österreich: de Seite: 17 / 18

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DKS Glanztrockner Neutral

Nummer der Fassung: GHS 3.0 Ersetzt Fassung vom: 06.07.2020 (GHS 2)

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Kapitel 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Überarbeitet am: 05.01.2021

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 18 / 18